

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 83

24. September

1915

Bekanntmachung.

Die Verordnung M. 325/7, 15. K.R.A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen, untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht u. Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Melbung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A: Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben,
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisförmchen, Töpfe, Fruchtkörner, Pfannen, Backformen, Kaiserrollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.
2. Waschkessel, Türen an Kachelsönen und Kochmaschinen bezw. Herden.
3. Badewannen, Warmwasserschrifte, behälter, -blasen, -schlangen, Druckfessel, Warmwasserbereiter (Boiler) im Kochmaschinen und Herden; Wasserlästen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben,
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisförmchen, Fruchtkörner, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaiserrollen, Rührer, Schüsseln usw.
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreift oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorrate, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel "Reinnickel" versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Dimentöpfe nebst Deckeln an Kippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkesseln usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Ladengeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Versorgung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konditoreien und Küchenbetriebe, Kantine, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Miniken, Hospitäler, Heime, Kaserne, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinkten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Annahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Bezeichnung des vorgeschriebenen Meldevordrudes eine Bestandsmeldung des beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzugehenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennungsberechtigung abzuliefern.

Die Anerkennungsberechtigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefer, bleibt von der Annmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten, in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten, in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

Übernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgegolten sind:

| Übernahmepreise für jedes Kilogramm | | |
|-------------------------------------|---------|--------|
| für Gegenstände aus Kupfer | Messing | Nickel |
| Wt. | Wt. | Wt. |
| ohne Beischläge ¹⁾) | 4.00 | 3.— |
| mit Beischlägen ¹⁾) | 2.80 | 2.10 |
| | | 10.50 |

Die Gegenstände werden mit den Beischlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beischläge schwungswise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 80 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschäzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0.50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beischlagsnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfüllung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung nicht mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Beauftragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Beleidigung aus dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wölfentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegene sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verleugnung der Auskunftsplikte wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

erner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreift oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Bisätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beischlagsnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Übernahmepreisen angenommen werden:

Büstenbleche, Eimer, Kaffeefässer, Teekannen, Kuchenplatten, Milchflaschen, Kaffemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teehalbschälter, Menagen, Messerbänke, Bahnschädel, Taselaufsätze aller Art, Tafelgefäße, Handtücher, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Nippesfächer, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmere, Säulenwagen, Badeösen, aus Kupfer, Messing und Reinaldel.

Anderer Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) Meldezettel. Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgegebenem Bordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldebordrucke werden von den beantragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) Einziehung. Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. R.R. L vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen,

¹⁾ Unter Beischlägen sind Ofen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

sowie außer den in dem obenstehenden Bisaz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber, Alsenid, Christofle, Alpala und Reinnikel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. L betreffend "Bestandsmeldung und Beischlagsnahme von Metallen" an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet: Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1.70 Mark für das Kilogramm, für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1.00 Mark für das Kilogramm, für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alsenid), Christofle, Alpala) 1.80 Mark für das Kilogramm, für Materialien und Gegenstände aus Reinnikel 4.50 Mark für das Kilogramm.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Frankfurt (Main), den 24. September 1915.
Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für den Verkauf der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation werden folgende Preisgebiete festgesetzt:

1. die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, die Großherzogtumer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz;

2. die preußische Provinz Sachsen, der Kreis Herrschaft Schmalzalben, das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Sachsen, ohne die Enklave Oeltheim a. Rhön, der Kreis Blankenburg, das Amt Calvörde, die Herzogtumer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Gotha ohne die Enklave Königswberg i. L., Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. Reuß j. L.;

3. die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Minden-Lübbecke, der Kreis Grafschaft Schaumburg, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, das Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg;

4. die übrigen Teile des Deutschen Reichs.

§ 2. Der Preis für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

| | | |
|--------------------|-------|-------|
| Kartoffelslocken | 28,90 | Mark, |
| Kartoffelschnitzel | 27,65 | " |
| Kartoffelwalzmehl | 32,90 | " |

trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 40,00 "

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

| | | |
|--------------------|-------|-------|
| Kartoffelslocken | 28,90 | Mark, |
| Kartoffelschnitzel | 27,65 | " |
| Kartoffelwalzmehl | 32,90 | " |

Bei Verkäufen von Kartoffelslocken und Kartoffelschnitzel, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 2 Mark für den Doppelzentner gestattet; die Art der Sichtung bestimmt der Reichsanzeiger.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sac, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferungen mit Sac.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5. Für andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation als die im § 2 genannten kann der Reichskanzler Höchstpreise unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretnens.

Berlin den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b u d.

Anordnung

Über die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588).

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 588) wird bestimmt, daß Kartoffelstärkemehl, für welches die Überschreitung des Höchstpreises bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm gestattet werden soll, mindestens auf Seidengaze Nr. 1 (19 Rädchen auf 1 Centimeter) gesichtet sein muß.

Berlin, den 17. September 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung

Über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118).

Vom 16. September 1915.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) tritt mit dem 1. Oktober 1915 außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b u d.

Bekanntmachung

Über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116).

Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) tritt, soweit sie sich auf Futter- und Feldkartoffeln bezieht, mit dem 17. September 1915, im übrigen mit dem 1. November 1915 außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b u d.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist zum 30. September 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Der Trockner hat die Anweisung nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentnern einzuhören.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe

des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1915 anzugeben, welche Mengen auf Grund des Absatz 1 beansprucht werden; der Anspruch erlischt, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt. Werden beanspruchte Mengen nachträglich geliefert, so darf die Gesellschaft einen Preisabschlag von 6 Mark für den Doppelzentner fassen.

§ 3. Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft auf Erfordernissen innerhalb zwei Wochen Auskunft zu erteilen:

1. über Umlauf, Betrieb und Leistungsfähigkeit seiner Kartoffeltrocknungsanlage;
2. über die Mengen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, welche von ihm hergestellt, verbraucht oder auf Lager genommen sind.

§ 4. Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 5. Hinsichtlich der Berwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 6. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffelschnitzel und -krümel;
- b) Kartoffelschalen;
- c) Kartoffelstärkemehl.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei auszudehnen.

§ 7. Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist bis zum 30. September 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft zu liefern.

Der Reichskanzler festigt die Bedingungen fest.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die für den Haushaltbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten erforderlich sind.

§ 9. Die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7) abzunehmen.

§ 10. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder Stärkehersteller (§ 7) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch soweit Höchstpreise für sie nicht festgelegt sind.

Der Lieferungspreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt; bei Kartoffeln, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Preis. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 11. Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glutose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

§ 12. Die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, an die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft zu liefern sind. Er festigt die Bedingungen fest.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Lieferungspflicht nach den §§ 1, 7 oder 14 nicht nachkommt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nichterteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zu widerhandelt;
4. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 11 zu widerhergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretnens.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b u d.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 20. September 1915.

Auf Grund von § 13 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei

